

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Zur Eintragung in das Vereinsregister sind anzumelden:
 - a) jede **Änderung** (Neuwahl) **des Vorstandes** nach § 26 BGB unter Vorlage einer Abschrift (Kopie) des Wahlprotokolls
 - b) jede **Satzungsänderung** unter Vorlage der Urschrift (Original) und einer Abschrift des Wahlprotokolls
 - c) die **Auflösung** des Vereins, die Liquidatoren sowie ihre Vertretungsregelung unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls
2. Anzumelden hat stets der (vertretungsberechtigte) Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl
3. Form der Anmeldung: schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften des/der Anmeldenden **unter Angabe sämtlicher Änderungen**. Es genügt nicht, dem Gericht anhand der Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung die Feststellung der einzelnen Änderungen zu überlassen.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll möglichst kurz und übersichtlich sein. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Tag der Versammlung
 - b) Bezeichnung des Versammlungsleiters
 - c) Bezeichnung des Schriftführers
 - d) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung
 - f) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war
 - g) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - h) Anträge, gefasste Beschlüsse, Wahlen
(Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift zu bezeichnen. **Sie haben die Annahme der Wahl zu erklären. Vorsicht: Grundsätzlich hat die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder einzeln in die entsprechenden Funktionen zu wählen. „Blockwahlen“ und „konstituierende Sitzungen“ sind nur möglich, wenn laut Satzung ausdrücklich zulässig bzw. vorgesehen.**)

Bei Satzungsänderungen ist der beschlossene Wortlaut der geänderten Paragraphen in dem Protokoll anzugeben, also z. B. „Änderung der §§ ... der Satzung ...“. Ankündigungen wie: „Satzungsänderung“, „Anträge“ oder „Sonstiges“ in der Tagesordnung bzw. Einladung reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam beschließen zu können.

Ist die Satzung geändert und neugefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen:

„Die Satzung wurde geändert und zugleich mit... Stimmen bei... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen sowie ... Gegenstimmen neu gefasst.“

Die neue Satzung ist dann dem Protokoll in Urschrift und Abschrift mit Datum der Neufassung beizufügen. Im Versammlungsprotokoll ist auf die Anlage zu verweisen (z. B.: „Ein Exemplar der neuen Satzung wurde als Anlage zum Protokoll genommen.“)

Dem Protokoll ist die Einladung (mit genauer Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung) und die Anwesenheitsliste beizufügen.

Das Protokoll ist immer von denjenigen Personen zu unterschreiben, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

5. Die Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen.
6. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben sofort zu erfolgen. Sie können mit Zwangsgeld erzwungen werden.
7. Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet werden. Sie sollen jedoch durch einfache schriftliche Mitteilung dem Vereinsregister zur Kenntnis gegeben werden.